

Vereinbarung

Baumaßnahme: Erhaltung L 30, Ortsdurchfahrt Lüderitz, 1 + 2. Bauabschnitt

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt (Landesstraßenbauverwaltung)

vertreten durch

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,

Regionalbereich Nord,

Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal

- nachstehend Straßenbauverwaltung genannt –

und

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

vertreten durch

den Bürgermeister

- nachstehend Einheitsgemeinde genannt –

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Einheitsgemeinde Tangerhütte und die Straßenbauverwaltung kommen überein, während der Zeit der Vollsperrung für die Ausführung von Erhaltungsarbeiten auf der L 30, Ortsdurchfahrt Lüderitz, 1. + 2. Bauabschnitt den Linienbusverkehr, die Müllentsorgung und den innerörtlichen Verkehr über den vorhandenen Wirtschaftsweg „Das Weizenland“ parallel zur B 189 (Gemarkung Lüderitz, Flur 2 Flurstücke 233, 242, 28/2, 286/4, 774, 773, 779, 775), den Molkereiweg, die Schleußer Straße, die Straße der Freundschaft, den Wirtschaftsweg parallel zum Lüderitzer Tanger (Gemarkung Lüderitz, Flur 3 Flurstück 225, Flur 4 Flurstücke 34, 45/3, 41/5, 36, 41/8, 44/2), den Mühlenweg, die Tangermünder Straße und die Straße der Freundschaft zu führen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach den Erfordernissen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit im angeführten Umleitungsbereich (siehe Anlage Umleitungsbeschilderung).
- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:
 - das Landesstraßengesetz vom 06.Juli 1993
 - das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007
 - die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss gültigen Fassung.

§ 2

Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit

- (1) Die Einheitsgemeinde Tangerhütte führt bis zum Beginn der Umleitung keine anstehenden Instandsetzungsarbeiten im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht auf den entsprechenden Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen durch. Sie garantiert nicht die Befahrbarkeit der Wege und Gemeindestraßen mit Linienbussen, Müllfahrzeuge und den innerörtlichen Verkehr.

- (2) Die Einheitsgemeinde Tangerhütte gestattet der Straßenbauverwaltung die Wirtschaftswege und Gemeindestraßen für den Linienbusverkehr, die Müllentsorgung und den innerörtlichen Verkehr herzurichten. Für diesen Zweck übernimmt die Straßenbauverwaltung die Wirtschaftswege und Gemeindestraßen in dem vorhandenen und ihr bekannten Zustand.
- (3) Vor Beginn der Umleitung erfolgt eine örtliche Aufnahme der vorhandenen Wegezustände. Die Ergebnisse werden in einer Dokumentation festgehalten. Diese wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Nach Aufhebung der Umleitung erfolgt eine erneute örtliche Aufnahme der vorhandenen Wegezustände zur Feststellung umleitungsbedingter Schäden und Festlegung baulicher Maßnahmen zur Schadensbeseitigung. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.
- (5) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur zeitnahen Beseitigung der nach (4) festgestellten Schäden und zur Wiederherstellung des vor Umleitungsbeginn vorhandenen baulichen Zustandes der in § 1 genannten Wirtschaftswege und Gemeindestraßen.

§ 3

Unterhaltung innerhalb des Umleitungszeitraumes

- (1) Die Straßenbauverwaltung kontrolliert die Umleitungsstrecke zwei Mal wöchentlich und führt alle Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Umleitungsstrecke für das wesentlich erhöhte Verkehrsaufkommen infolge des Umleitungsverkehrs verkehrssicher instand zu halten.
Die Protokolle, welche bei der Kontrolle der Umleitungsstrecke erstellt werden, sind zeitnah der Einheitsgemeinde Tangerhütte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einheitsgemeinde Tangerhütte stellt im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht auftretende Schäden an den in § 1 genannten Wirtschaftswege und Gemeindestraßen fest und informiert bei Erfordernis kurzfristig die zuständige Straßenmeisterei Stendal (Tel.: 03931/687-181) der Straßenbauverwaltung.
Die Schadensbeseitigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

§ 4

Kostentragung

Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten der Instandhaltung innerhalb des Zeitraumes der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Wirtschaftswege und Gemeindestraßen. Weiterhin trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten der Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung bedingter Schäden bis zur Wiederherstellung des vor der Umleitung vorhandenen Zustandes (§ 33 (3) LStrG).

§ 5

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 6

Ausfertigungen

Die Vereinbarung ist 4-fach gefertigt. Die 1. bis 2. Ausfertigung erhält die Straßenbauverwaltung und die 3. und 4. Ausfertigung erhält die Einheitsgemeinde Tangerhütte.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Einheitsgemeinde Tangerhütte

Für die Straßenbauverwaltung

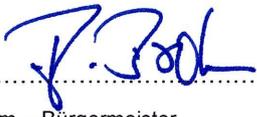
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,

Regionalbereich Nord

Tangerhütte, 07.02.24

Stendal,

im Auftrag

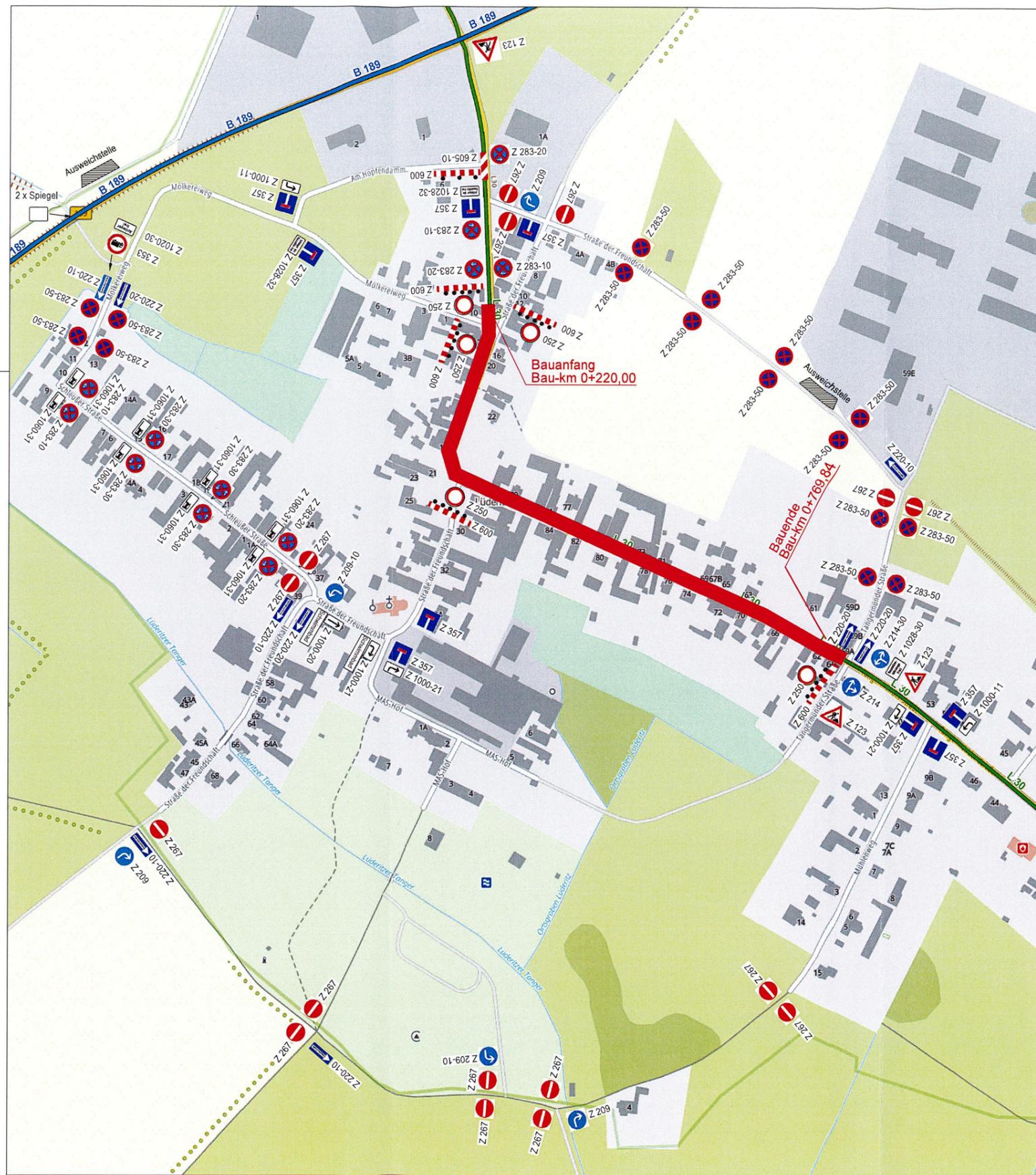


.....
Brohm – Bürgermeister

.....
Portius - Regionalbereichsleiterin

Anlage

Anlage: Übersichtskarte



aufgestellt:	31.01.2024
Projekt-Nr.:	2021-64

 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt -Regionalbereich Nord- Sachsenstraße 11a 39576 Stendal Tel. 03931/687-0 Fax 03931/687122	Prüfvermerk:
	Registratur/Ordnung:

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

AUSSCHREIBUNG

Straßenbauverwaltung: LSBB Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11a, 39576 Stendal L 30 / NK 3436 018 Stat. 1,475 - Straße / Abschn.-Nr. / Station.: NK 3436 018 Stat. 0,010 PROJIS-Nr.: -	Unterlage / Blatt-Nr.: 2,3 Übersichtskarte - Umleitung für 2. Bauabschnitt 0+220,00 bis 0+769,84 Maßstab: 1 : 2.500
--	---

Erhaltung L 30 - OD Lüderitz + OD Groß Schwarzlosen 1. und 2. Bauabschnitt

aufgestellt:	
Stendal, den	